

GR_GERICHTE ZK1 2021 2 vom 30. März 2021

GR Gerichte, 2021-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2021_2

FR: GR_GERICHTE ZK1 2021 2 du 30 mars 2021

IT: GR_GERICHTE ZK1 2021 2 del 30 marzo 2021

Regeste

Nebenfolgen der Ehescheidung (Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen) | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 8

Februar 2018 E. 2 ff.; act. D.1). 1.2. Der Streitwert bestimmt sich nach der Hauptsache. Nach einem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts ist der ursprünglich vor der kantonalen Rechtsmittelinstanz streitige Betrag massgebend, nicht der Betrag, über den Letztere nach dem Rückweisungsentscheid noch zu entscheiden hat (Urteile des Bundesgerichts 4A_74/2020 vom 28. Mai 2020 E. 1; 4A_225/2011 vom 15. Juli 2011 E. 1; vgl. schon BGE 57 II 550). Das gilt auch, wenn nach einem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts nur noch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das kantonale Verfahren zu befinden ist (Urteile des Bundesgerichts 4A_94/2018 vom 28. September 2018 E. 1.1; 4A_200/2011 vom 29. Juni 2011 E. 1.1; 5A_619/2015 vom 21. Dezember 2015 E. 1, nicht publ. in: BGE 142 III 110). Das nunmehr zu fällende Erkenntnis teilt somit die Rechtsnatur des ursprünglichen Urteils vom 27. August 2018 (ZK1 16 44). Der massgebliche Streitwert beläuft sich daher auf CHF 645'662.30 (CHF 589'500.00 [Unterhalt à CHF 4'500.00 p.M. bzw. CHF 54'000.00 p.a. ab März 2016 bis Januar 2027, mit- hin zehn Jahre und elf Monate] + CHF 56'162.35 [Güterrecht; Differenz zwischen Schuld Ehemann von CHF 25'574.35 und Forderung Ehemann von CHF 30'588.00]; vgl. Art. 112 Abs. 1 lit. d BGG). 2. Die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung, sind nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen (Art. 106 ZPO in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 ZPO). Das Gericht kann in den Fällen von Art. 107 ZPO von genanntem Grundsatz abweichen und nach Ermessen vorge-

hen. Dies ist unter anderem in familienrechtlichen Verfahren der Fall (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). 3.1. Gegenstand des vom Ehemann angehobenen Berufungsverfahrens bilden seine Unterhaltspflicht und die güterrechtliche Auseinandersetzung. Folglich decken sich die strittigen Schwerpunkte des zweitinstanzlichen Verfahrens mit denjenigen vor Bundesgericht. Der Ehemann stellte denn auch identische Rechtsbegehren (act. A.1; act. G.2.1 [ZK1 16 44]). Das Mass des Obsiegens des Ehemannes gemäss dem bundesgerichtlichen Urteil entspricht mithin dem Verfahrensausgang im ursprünglichen Berufungsverfahren. Für Letzteres drängt sich demnach eine analoge Kostenverteilung auf. 3.2. Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens – wie vor Bundesgericht – zu einem Fünftel dem Ehemann und zu vier Fünfteln der Ehefrau aufzuerlegen (vgl. act. A.1). Die Höhe der zweitinstanzlichen Entscheidungsbüher von CHF 6'000.00 beanstandete keine der Parteien. Es sind denn auch keine Gründe ersichtlich, die für eine Reduktion der Gerichtskosten sprechen würden. Damit bleibt es bei der Höhe der Gerichtskosten von CHF

6'000.00 für das zweitinstanzliche Verfahren (Art. 9 der kantonalen Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]; act. B.1, E. 9.2 [ZK1 16 44]). Zudem hat die Ehefrau den Ehemann für das zweitinstanzliche Verfahren zu entschädigen. Der Ehemann verlangte vor Bundesgericht hierfür eine Parteientschädigung von CHF 3'000.00 (act. G.2.1 [ZK1 16 44]). Im ursprünglichen Rechtsmittelverfahren hatte er weder eine Honorarnote eingereicht noch seine Entschädigungsforderung anderweitig beziffert (vgl. act. A.1; act. A.3 [beide ZK1 16 44]). Ebenso wenig liess er sich im vorliegenden Verfahren hierzu (unaufgefordert) vernehmen (vgl. act. D.1; Urteil des Bundesgerichts 2C_133/2017 vom 8. Februar 2018 E. 2.2). Die erkennende Kammer setzt die Parteientschädigung somit nach pflichtgemäsem Ermessen fest (vgl. Art. 105 Abs. 2 ZPO). Die vor Bundesgericht beantragte Entschädigung von CHF 3'000.00 erscheint angemessen. Dies gilt umso mehr, als dass der Ehefrau – als Berufungsbeklagte – im ursprünglichen Berufungsverfahren dieselbe Entschädigung zugestanden worden war (vgl. act. B.1, E. 9.2 [ZK1 16 44]). Die Ehefrau ist daher zu verpflichten, dem Ehemann eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 1'800.00, inkl. Spesen und MwSt., zu bezahlen (3/5 von CHF 3'000.00).

4.1. Das Bezirksgericht auferlegte die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, unter Berücksichtigung des erweiterten Ermessens bei der Kostenverteilung in familienrechtlichen Verfahren (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO), zu drei Achteln der Ehefrau und zu fünf Achteln dem Ehemann. Dabei ging das Bezirksgericht von einem mehrheitlichen Obsiegen der Ehefrau hinsichtlich des nahehelichen Unterhalts aus. Betreffend Güterrecht, Scheidung und berufliche Vorsorge erachtete es das Obsiegen bzw. Unterliegen der Parteien indes als gleichwertig (act. B.1, E. 6 [ZK1 16 44]).

4.2. Für den Fall seines gänzlichen Obsiegens verlangte der Ehemann mit Berufung, dass die erstinstanzlichen Kosten zu drei Vierteln der Ehefrau und zu einem Viertel ihm selbst aufzuerlegen seien. Ausserdem sei die Ehefrau zu verpflichten, ihm für das Verfahren vor Bezirksgericht eine Parteientschädigung von CHF 8'000.00 zu bezahlen (act. A.1 [ZK1 16 44]).

4.3.1. Gemäss dem neuen Ausgang des Verfahrens unterliegt die Ehefrau im Unterhaltspunkt. Demgegenüber bleibt es betreffend Güterrecht beim Entscheid der ersten Instanz. Der beantragte Verteilungsschlüssel des Ehemannes berücksichtigt das Ergebnis hinsichtlich der Leistung aus Güterrecht nicht. Diesbezüglich rechtfertigt sich deshalb eine leichte Verschiebung zugunsten der Ehefrau. Zu beachten gilt ferner, dass der Scheidungspunkt sowie die Vorsorge zwischen den Ehegatten von Beginn weg unstrittig waren (vgl. RG act. I.1, I.2, I.3 [ZK1 16 44]).

4.3.2. Entsprechend sind die Kosten des Verfahrens vor Bezirksgericht zu einem Drittel dem Ehemann und zu zwei Dritteln der Ehefrau aufzuerlegen. Die Höhe der Entscheidgebühr von CHF 8'000.00 blieb zu Recht unbeanstandet (act. A.1; act. A.2; ferner act. B.1, E. 9.1 [alle ZK1 16 44]). Zudem hat die Ehefrau den Ehemann für das erstinstanzliche Verfahren zu entschädigen. Der Ehemann reichte vor der ersten Instanz eine Honorarnote über insgesamt CHF 11'536.25 ins Recht (RG act. VIII.3 [41 Std. 5 Min. à CHF 250.00, zzgl. Barauslagen und MwSt.]). Der Aufwand erscheint angemessen. Indes ist der Stundenansatz von CHF 250.00 nicht ausgewiesen. Die Rückseite der Vollmacht, auf welcher die Honoraransätze gemäss Vollmacht hätten vereinbart werden sollen, fehlt (RG act. VIII.1, VIII.3 [ZK1 16 44]). Da somit keine Honorarvereinbarung bei den Akten liegt, ist von einem mittleren Stundenansatz in Höhe von CHF 240.00 auszugehen (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Honorarverordnung [HV; BR 310.250]). Die Ehefrau ist daher zu verpflichten, dem Ehemann eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 3'656.10 zu bezahlen (1/3 von CHF 10'968.25 [41 Std. 5 Min. à CHF 240.00, zzgl. 3 % Spesen und 8 % MwSt.]; RG act. VIII.3

[ZK1 16 44]). 4.4. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich Weiterungen zu den Rügen des Ehemannes betreffend die Höhe der beantragten Entschädigung der Gegenpartei (vgl. act. A.1, Rz. 10 [ZK1 16 44]).

5. Der Ehemann leistete im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren Kostenvorschüsse, was bei der Liquidation der Gerichtskosten zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO; act. D.2 [ZK1 16 44]; RG act. IV.1, IV.2 [ZK1 16 44]). 6. Für das vorliegende Verfahren sind praxisgemäss keine Verfahrenskosten zu erheben (Urteile des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 20 8 vom 29. Oktober 2020 E. 4.1; ZK1 11 45 vom 3. November 2011 E. 4). Mangels nennenswer-tem Aufwand entfällt ebenso die Zusprechung von Parteientschädigungen.

III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.